

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)  
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

**31. August 2006**

## **A Gesamtbewertung des Landschaftsgesetzesentwurfes**

Durch die Änderung des Landschaftsgesetzes (LG) sind massive Einschnitte in das Naturschutzrecht geplant. Es wird zu erheblichen Abbau von Naturschutzstandards und den Mitwirkungsrechten der Naturschutzverbände kommen.

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen insbesondere folgende Änderungspunkte der LG-Novelle ab:

- Reduzierung der Verbandsmitwirkung und Verbandsklage,
- Schwächung der unteren Landschaftsbeiräte, u.a. durch die Verlagerung der Entscheidung über Beiratswidersprüche auf die Kreisebene,
- Streichung von Biotoptypen aus dem Katalog der gesetzlich geschützten Biotope,
- Abschwächung der Vorschriften zum Biotopverbund und zur Eingriffsregelung.

Der LG-Entwurf setzt zwingende Vorgaben des EU-Rechts und des Bundesnaturschutzgesetzes als Rahmenrecht nicht um. So werden Umsetzungsverpflichtungen aus EU-Richtlinien zur Verbandsbeteiligung an Vorhabensgenehmigungen (IVU-, UVP-pflichtige Vorhaben) missachtet. Der Gesetzesentwurf widerspricht durch die Streichung des stadtoökologischen Fachbeitrages der im Rahmenrecht des Bundesnaturschutzgesetzes vorgeschriebenen flächendeckenden Landschaftsplanung.

## **B Zuviel Naturschutz in NRW? – Anmerkungen zur Begründung des Novellierungsbedarfes und den Auswirkungen der Änderungen**

Der Darstellung des Anlasses und der Gründe für die Landschaftsgesetznovellierung (unter „A Problem“) wird entschieden widersprochen.

### Ehrenamt im Naturschutz: Leistungen verkannt - Rechte beschnitten

Die LG-Novelle beschneidet den Katalog der Verfahren, an denen die Naturschutzverbände zu beteiligen sind, massiv. Zu den gestrichenen Beteiligungsfällen gehören u.a. die wasserrechtlichen Plangenehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren sowie die Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotopschutz. Es verbleiben nur rahmenrechtlich vorgeschriebene Beteiligungsfälle (v.a. Planfeststellungsverfahren, Befreiungen in Naturschutzgebieten). Dieser Kahlschlag der Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände erfolgt mit der Begründung des hohen Verwaltungsaufwandes. Diese einseitige Sichtweise lässt die positiven Wirkungen der Verbandsbeteiligung vollkommen außer acht.

Die Mitwirkung der Verbände trägt dazu bei, dass Umweltinformationen und -daten zur Beurteilung von Planungsvorhaben möglichst umfangreich vorliegen und damit eine Genehmigung auf Grundlage einer umfassenden und vollständigen Abwägung möglich ist.

Durch die frühzeitige Einbindung der Verbände können Bedenken und Anregungen in der weiteren Planbearbeitung von vornherein berücksichtigt werden, zeitaufwendige Änderungen von Planunterlagen in späteren Verfahrensschritten der Öffentlichkeitsbeteiligung können so vermieden werden. Die Beteiligung der Verbände trägt oft zu einer größeren Akzeptanz von Planungen bei. In vielen Planungen werden auf Grundlage von Anregungen der Verbände, z.B. zur Minderung von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild oder zu geeigneteren Kompensationsmaßnahmen, Änderungen und Optimierungen der Planungen erreicht, die der Umwelt und damit auch der Allgemeinheit zugute kommen.

Die Wirksamkeit der Arbeit in den Beiräten bei den unteren Landschaftsbehörden wird durch die Verlagerung der Entscheidung über Widersprüche von der Bezirks- auf die Kreisebene gravierend beschränkt.

#### Verbandsklagerecht: Allgemeinwohlintereessen werden vermeintlichen Standortvorteilen geopfert

Durch die LG-Novelle sollen alle über das Rahmenrecht hinausgehenden Klagerechte der anerkannten Naturschutzverbände abgeschafft werden. Die Begründung, dass sich diese Klagerechte nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb unter den Ländern auswirkt, wird nicht belegt.

Bei dieser Sichtweise wird verkannt, dass es bei der Verbandsklage um den notwendigen gerichtlichen Schutz von bisher nicht einklagbaren Interessen des Allgemeinwohls geht. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) hat in einer gutachterlichen Stellungnahme (Februar 2005) die altruistische Verbandsklage als unverzichtbar bewertet. Die Verbandsklage stellt nach dem SRU-Gutachten keine Privilegierung von Umweltinteressen dar, sondern sie gleicht Ungleichgewichte im gegenwärtigen System des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes aus, die Umweltnutzungs- auf Kosten von Umweltinteressen begünstigen.

Das Verbandsklagerrecht trägt letztendlich im Allgemeinwohlinteresse zu einer stärkeren Beachtung von Umweltbelangen bei. Eine Beschränkung auf den bundesrechtlichen Rahmen ist vor diesem Hintergrund nicht zu akzeptieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die durch das Rahmenrecht des Bundes gegebenen Verbandsklagemöglichkeiten weit hinter den Standards in den EU-Staaten und auch der USA zurückbleiben. Auch haben andere Bundesländer einen über das Rahmenrecht hinausgehende Verbandsklageregelung (Brandenburg, Niedersachsen).

Die anerkannten Naturschutzverbände sind seit Einführung der Verbandsklage in NRW mit diesem Instrument sehr umsichtig und verantwortungsvoll umgegangen. In nur 15 Fällen wurde eine Verbandsklage erhoben. Die Novelle des LG honoriert diesen verantwortungsvollen Umgang in keiner Weise.

#### Natur und Landschaft werden symbolischer Wirtschaftspolitik geopfert

Der Abbau von naturschutzrechtlichen Regelungen erhöht nicht die Wettbewerbsfähigkeit des Landes NRW.

Die Streichung von über das Rahmenrecht hinausgehenden Regelungen im gesetzlichen Biotopschutz kann nicht ernsthaft als Beitrag zur Wirtschaftsförderung angeführt werden. So erfolgten seit dem Jahr 2000 zum gesetzlichen Biotopschutz im Jahresdurchschnitt im ganzen Land gerade einmal 20 Ausnahmeverfahren.

In vielen Genehmigungsverfahren zu Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz konnten zudem - auch unter Mitwirkung der Naturschutzverbände – Kompromisslösungen gefunden werden, die die Verwirklichung der beantragten Vorhaben unter Auflagen ermöglichten. Konfliktfälle entstehen letztendlich dort, wo Fachplanungen oder auch die kommunale Bauleitplanung den § 62-Biotopschutz nicht frühzeitig genug beachten bzw. Kommunen in ihrer Flächennutzungsplanung durch Prüfung von Alternativstandorten dem Biotopschutz nicht ausreichend berücksichtigen. In diesen wenigen Fällen stellen der gesetzliche Biotopschutz und die Verbandsbeteiligung und -klage aber kein Entwicklungshemmnis, sondern eine wichtige Korrektur für Fehlplanungen dar, die auch im Sinne des Allgemeinwohls geändert werden sollten.

Die behaupteten Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit sowie der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, mit der die weitreichenden Einschnitte in das Naturschutzrecht begründet werden, sind in keiner Weise durch Untersuchungen belegt. Es wäre

zunächst eine Evaluierung zu den Auswirkungen des Gebietsschutzes, der Verbandsmitwirkung oder auch der Eingriffsregelung erforderlich gewesen, um darauf aufbauend ggf. das Landschaftsgesetz gezielt zu optimieren.

Vollkommen verkannt wird, dass Natur und Landschaft wichtige Standortfaktoren darstellen, die gerade in einem durch hohe Bevölkerungsdichte, weiter ansteigende Flächenversiegelung und Landschaftszerschneidung besonders belasteten Land wie NRW nicht nur eine ökologische, sondern auch eine ökonomische Bedeutung besitzen. Der geplante Abbau landschaftsrechtlicher Vorschriften, wie z. B. zum Schutz von Alleen und Streuobstwiesen oder den gesetzlich geschützten Biotopen, gefährdet diesen „weichen“ Standortfaktor.

#### Mehr Bürokratie durch fehlende Vorgaben des Gesetzgebers

Die Unterstellung des Entwurfs „weniger Gesetz = weniger Bürokratie“ greift zu kurz. Besonders deutlich wird dies beim Verzicht auf explizite Verfahrensregelungen (z.B. Beteiligungsverfahren der Naturschutzverbände oder zum Verfahren der Strategischen Umweltprüfung/SUP). Der Regelungsverzicht führt hier gerade nicht zur angestrebten „Entbürokratisierung“, sondern ganz im Gegenteil zu einer Verkomplizierung von Verwaltungsentscheidungen. Die Entscheidung über die Verfahrensstandards wird auf die Verwaltung überwältigt - Rechtsunsicherheit und uneinheitliche Verwaltungspraxis werden gerade für die Wirtschaft zu zusätzlichen Erschwernissen in Genehmigungsverfahren führen. Der Verzicht auf konkrete, praxistaugliche Regelungen erhöht damit keineswegs die Wettbewerbsfähigkeit des Landes NRW.

#### Eingriffsregelung: Landwirtschaftsgerechte Umgestaltung statt Abbau des Vollzugsdefizites

Die eigentlichen Probleme bei der Anwendung der Eingriffsregelung werden verkannt. Diese liegen vor allem in der unzureichenden dauerhaften Sicherung und der Kontrolle und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen. Hier wären dringend Regelungen erforderlich, die in Ergänzung der Kompensationsflächenkataster eine Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleisten. Einer Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen kann nur durch eine strikte und konsequente Verringerung der Eingriffe bzw. eine strikte Beachtung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes der Eingriffsregelung erreicht werden. Die im LG-Entwurf vorgesehene Beschränkung auf einen maximalen Ausgleich im Verhältnis 1:1 zum Eingriffsvorhaben ist bei der Betroffenheit besonderer Wertelemente des Naturschutzes nicht möglich, die Durchführung von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in der Regel rechtlich unzulässig.

#### Kapitulation des Gesetzgebers vor den Vollzugsdefiziten im Naturschutz

Offenkundige Vollzugsdefizite müssen Anlass sein, eine unzureichende Verwaltungspraxis zu optimieren. Die unzureichende Umsetzung einer Norm kann nicht als Begründung dafür angeführt werden, eigentlich sinnvolle gesetzliche Vorgaben zu streichen. Genau dieser Logik folgt jedoch der vorgelegte Gesetzesentwurf, wenn er zum Beispiel den Verzicht auf stadtoökologischen Fachbeiträge (§ 15a) u.a. mit dem Personalmangel bei der LÖBF begründet und damit die rahmenrechtlich vorgeschriebene flächendeckende Landschaftsplanung in NRW nicht umgesetzt wird.

#### Unvereinbarkeit mit EU-Recht

Der vorgelegte Entwurf verstößt gegen zwingende Vorgaben der EU-Richtlinie über die strategische Umweltprüfung, die Öffentlichkeitsrichtlinie und die FFH-Richtlinie. Die betreffenden Richtlinienvorgaben müssen daher von der Verwaltung unmittelbar angewendet werden, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen wird.

### Unvereinbarkeit mit Rahmenrecht

Angesichts der erklärten Zielsetzung der Novelle, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „1:1“ umzusetzen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb zeitlich überfällige und rechtlich zwingend gebotene Anpassungen an *höhere* bundesrechtliche Standards nicht vorgenommen werden. In mehr als 10 Fällen bleibt das geltende Landschaftsgesetz hinter den Anforderungen des Bundesrechts zurück (vgl. Anlage 1 zur Stellungnahme). Die „1:1-Umsetzung“ des BNatSchG erfolgt damit nur zu Lasten des Naturschutzes geht, ansonsten wird es mit dem Rahmenrecht nicht so genau genommen. Auch diese Vorgehensweise führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Ein Überblick über die Verstöße gegen die rahmenrechtlichen Vorgaben findet sich in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme.

Da Rahmenrecht regelmäßig keine in Einzelheiten gehenden Regelungen enthält, muss der Landesgesetzgeber selbst vollzugstaugliche Bestimmungen schaffen. Ein schlichtes Abschreiben des BNatSchG-Textes ist unzureichend und stellt die Verwaltung vor erhebliche Umsetzungsprobleme.

### Eigentlicher Novellierungsbedarf bleibt unberücksichtigt

Eine Änderung des Landschaftsgesetzes ist längst überfällig. So verlangen die Anforderungen an den Schutz der Artenvielfalt eine Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben, die Eingriffsregelung müsste zu einem wirksamen Kontrollinstrument des Flächenverbrauches entwickelt werden. Die flächendeckende Landschaftsplanung müsste durchgesetzt werden. Es müssten Vorgaben zur Stärkung einer wirkungsvollen Naturschutzverwaltung getroffen werden, Verbandsbeteiligung und –klagemöglichkeiten müssten ausgebaut werden. Eine Übersicht über die Verbändeforderungen findet sich in Anlage 2 zu dieser Stellungnahme.

## **C Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Vorschriften der LG-Novelle**

### **1. Biotopverbund**

Die Einhaltung eines Mindestflächenanteils von 10 % wird von einer zwingenden in eine bloße Sollvorschrift umgewandelt.

#### Die Änderung wird abgelehnt.

Die bisher vorgesehene zwingende Pflicht zur Einhaltung eines 10%-Mindestflächenanteils geht nicht über die Anforderungen des Rahmenrechts hinaus. Die derzeitige Fassung stellt lediglich die für NRW geltende Rechtslage klar und ist damit beizubehalten.

Der Bundesgesetzgeber hat Ausnahmen von der 10%-Vorgabe lediglich für kleinflächige Stadtstaaten von Bedeutung in Betracht gezogen (vgl. die amtliche Begründung in BR-Drs. 411/01 vom 1. Juni 2001, S. 67). Da in NRW nach Auffassung der Landesregierung bereits zum derzeitigen Zeitpunkt mehr als 10 % der Landesfläche die Anforderungen an einen Biotopverbund erfüllen (vgl. LT-Drs. 14/1058), darf der Mindestflächenanteil von 10 % nicht unterschritten werden.

Eine Abweichung vom Mindestflächenanteil ist zudem nur statthaft, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes nicht tangiert wird. Genau dies ist jedoch bei Unterschreitung eines Mindestflächenanteils von 10 % aus naturschutzfachlicher Sicht nicht mehr gewährleistet.

## **2. Eingriffsregelung §§ 4-6**

### **2.1 Negativliste**

#### **2.1.1 Ergänzung Negativliste 4 Abs. 3 Nr. 4:**

„Nicht als Eingriffe gelten...

4. die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen“

Der Regelung kann hingenommen werden, wenn eine Klarstellung zur widerleglichen Regelvermutung des Negativkatalogs in das LG aufgenommen wird.

Eingriffe durch Leitungsbau können - auch wenn sie im Bereich des Baukörpers von Straßen, befestigten Wegen erfolgen - zu erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender Biotope führen, isbs. können Straßenbäume, Baumreihen, Alleen betroffen sein, da die Verlegung von Leitungen häufig zu Schäden im Wurzelbereich von Bäumen führen. Außerdem können sie Veränderungen des Grundwasser- und Sickerwasserstroms bewirken, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Feuchtbiotopen auch jenseits der Eingriffsflächen führen können.

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Negativliste um eine widerlegliche Regelvermutung handelt, so dass die Herausnahme des Leitungsbaus aus der Eingriffsregelung nicht gilt, wenn geschützte oder erhaltenswerte Landschaftselemente (z.B. Alleen) erheblich beeinträchtigt werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Ergänzung der Negativliste hingenommen werden. Die Klarstellung, dass es sich bei dem Negativkatalog um eine widerlegliche Regelvermutung handelt, sollte aber im § 4 Abs. 3 selbst erfolgen, da sie auch für andere Vorhabentypen der Negativliste (isbs. Nr. 1 Lärmschutzwälle, Nr. 2 Abgrabungen für Eigenbedarf) von Bedeutung ist. Eine Klarstellung im LG ist auch für Behörden und Vorhabenträger wichtig, um eine gesetzeskonforme Anwendung zukünftig zu gewährleisten.

Der § 4 Abs. 3 ist nach der Auflistung des Negativkatalogs zu ergänzen:

*„Bei der Liste der nicht als Eingriffe geltenden Vorhaben handelt es sich um eine widerlegliche Regelvermutung. Die Eingriffsregelung ist immer dann anzuwenden, wenn geschützte oder erhaltenswerte Landschaftselemente wie Alleen, Baumreihen, Straßenbäume, Feuchtlebensräume oder Biotopkatasterflächen erheblich beeinträchtigt werden können“.*

#### **2.2.2 Änderung der Negativliste § 4 Abs. 3 Nr. 6:**

„Nicht als Eingriffe gelten....

6. Die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt.“

Die Änderung wird abgelehnt.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt den Ländern die Festlegung einer angemessenen Frist auf. Die Ausdehnung der Frist von drei auf fünf Jahre ordnet die Naturschutzbelange den Wünschen nach einer Flexibilität der Flächenbewirtschaftung zu stark unter. Die bestehende 3 Jahresregelung stellt eine ausreichende flexible Handhabung dar. Für die Verlängerung der Frist werden in der LG-Entwurfsbegründung keine Ergebnisse einer Evaluierung genannt, mit der sich eine Verlängerung der Frist begründen lässt.

### **2.2.3 Änderung der Negativliste § 4 Abs. 3 Nr. 7:**

„Nicht als Eingriffe gelten...

7. Die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung (Natur auf Zeit)“.

Die Änderung der Regelung zu der „Natur auf Zeit“ werden abgelehnt.

Der Negativkatalog des geltenden Rechts enthält eine Regelung zur „Natur auf Zeit“ für ehemalige Bau- und Verkehrsflächen (§ 4 Abs. 3 Ziff. 7 LG). Wenn es auf diesen Flächen zu Biotopentwicklung gekommen ist, dann darf dieser neue Zustand beseitigt werden, ohne dass die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt. Durch eine Begrenzung auf jüngste Biotopentwicklungen in der Zeit nach dem 20.04.2005 ist der Anwendungsbereich nach der derzeitigen Regelung begrenzt. Auch ist eine Dokumentation des Biotopzustandes vorgeschrieben.

Sowohl die Stichtagsregelung als auch die Dokumentationspflicht sollen gestrichen werden. Dies wird dazu führen, dass auch langjährige und damit regelmäßig besonders hochwertige Biotopentwicklungen freigestellt würden. Dies ist abzulehnen, da damit wichtige Landschaftselemente und Bestandteile des Biotopverbundes und oft der siedlungsnahen Erholungslandschaft von der Eingriffsregelung ausgenommen wären. So haben sich zum Beispiel auf ehemaligen Bahnstrecken wertvolle Biotope entwickelt, die zum Teil im Kataster der schutzwürdigen Biotope in NRW enthalten und auch Bestandteile des lokalen oder regionalen Biotopverbundes sind.

### **2.3 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a,**

#### **2.3.1 § 4a neuer Abs. 3, Satz 2**

„Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen“.

Die Berücksichtigung positiver Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz bei der Eingriffsbilanzierung ist bereits Praxis, eine Ergänzung des LG ist entbehrlich.

Es ist gängige Praxis, dass positive Auswirkungen von Planungen auf den Biotop- und Artenschutz auch bei der Bilanzierung des Eingriffs berücksichtigt werden. So kommen Eingriffsbewertungen bei Gewässerrenaturierungen oder Offenlegungen verrohrter Gewässerabschnitte in der Regel zum Ergebnis, dass eine zusätzliche Kompensation nicht erforderlich ist.

#### **2.3.2 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 3, Satz 3**

„...Für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen soll in der Regel keine größere Fläche in Anspruch genommen werden, als sie für den Eingriff verwendet wird, es sei denn, die Funktionen des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild werden in besonderer Weise beeinträchtigt“.

Die Einführung einer maximalen Kompensation in Größe der Eingriffsfläche als Regelfall wird abgelehnt.

Umfang und Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach den rechtlichen Vorschriften der Eingriffsregelung ausschließlich nach der Wertigkeit der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und den erforderlichen Maßnahmen zu deren gleichartiger bzw. gleichwertiger Wiederherstellung. Es ist gängige fachliche Praxis, dass nur bei der Beeinträchtigung sogenannter Wertelemente besonderer Bedeutung (wie u.a. nicht ausgleichbare Biotop, z.B. ältere Waldbestände, oder seltene Böden) es zu einer Kompensation kommt, deren Flächenumfang über die Flächengröße des Eingriffs hinausgeht. Dieses ist auch Bestandteil von Methoden zur Ermittlung des Kompensationsumfangs, wie sie von unteren Landschaftsbehörden angewendet werden oder wie sie landesweit zum Beispiel im Straßenbau zur Anwendung kommen.

Die seitens der Landwirtschaft immer wieder kritisierten umfangreichen Kompensationsmaßnahmen beruhen auf Eingriffsplanungen, die in großem Umfang hochwertige Biotopkomplexe oder schutzwürdige Böden und Gewässer beeinträchtigen. Diese Problematik wird durch die geplante Ergänzung des LG nicht gelöst. Hierzu bedarf es eines grundsätzlichen Umdenkens bei der Inanspruchnahme von Freiraum durch eine nachhaltige Raumentwicklung und eine entsprechende Siedlungs- und Verkehrspolitik, wie sie schon seit langem von den Naturschutzverbänden eingefordert wird.

### **2.3.3 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 3, Satz 4**

„...Grundsätzlich hat deshalb eine ökologische Verbesserung vorhandener Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für die Kompensation“

Die Einführung einer Vorrangregelung für „ökologische Verbesserungen“ ist entbehrlich.

Ökologische Optimierungen vorhandener Biotopstrukturen können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur dann als Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden, wenn sie zu einer nachweisbaren ökologischen Aufwertung der Flächen führen. Sofern vorhandene Biotopstrukturen nachweisbar aufwertungsfähig sind, werden diese Flächen schon heute in der Praxis der Eingriffsregelung berücksichtigt. Die anerkannten Methodiken der Eingriffsregelung berücksichtigen diese Aufwertungspotential in den Biotoptypenbewertungen bereits heute ausreichend. Einer besonderen Vorrangregelung im LG bedarf es daher nicht.

### **2.3.4 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 5 (tlw. übernommen aus 4 a (2))**

„Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen auch Pflegemaßnahmen .....in Betracht, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Für die Kompensation kommen auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen in Betracht, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmenträger gewährleistet ist.“

Die Ergänzung wird abgelehnt, da Pflegemaßnahmen und Maßnahmen auf wechselnden Flächen nur im Ausnahmefall als Kompensation geeignet sind.

Reine Pflegemaßnahmen, z.B. zum Erhalt von schutzwürdigen Entwicklungs-(Sukzessions-)stadien, erfüllen die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen nicht. Diese müssen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu einer nachweisbaren ökologischen Aufwertung der Flächen führen. In der Begründung zum LG-Entwurf wird darauf verwiesen, dass unter Pflegemaßnahmen im Sinne dieser neuen Vorschrift vorrangig solche Maßnahmen zu verstehen sind, die insbesondere der Entwicklungspflege und damit der ökologischen Auf-

wertung im Sinne einer Kompensation dienen. Damit wird zumindest offen gelassen, welche weiteren „nicht vorrangigen“ Pflegemaßnahmen auch als Kompensation anerkannt werden sollen. Eine strikte Begrenzung auf Maßnahmen im Bereich von aufwertungsfähigen Biotopstrukturen erfolgt so nicht.

Die Aufnahme von Pflegemaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in das LG erweckt den Anschein, als ob durch diese gesetzliche Vorgabe zukünftig weniger Flächen für Kompensation einer Nutzung entzogen bzw. Nutzungen eingeschränkt werden müssten. Bei vielen Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten handelt es sich um Maßnahmen zur Sicherung des Status quo, eine Aufwertung ist nicht gegeben, eine Eignung als Kompensationsmaßnahme ist damit rechtlich unzulässig. Bei vielen Maßnahmen wird eine ökologische Aufwertung, die den rechtlichen Anforderungen gerecht wird und ggf. einer gerichtlichen Kontrolle standhält, nur schwer nachvollziehbar zu belegen sein. Der zeitliche und finanzielle Aufwand der erforderlichen Kontrolluntersuchungen, mit der die ökologischen Aufwertungen durch die Pflege belegt werden müssten, wird vollkommen außer acht gelassen.

„Rotierende“ Kompensationsmaßnahmen wie produktionsintegrierte Maßnahmen (z.B. „Blühstreifen“) können in Ackerlandschaften ggf. geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen darstellen, die Beeinträchtigungen der biotischen und abiotischen Funktionen des Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes durch Eingriffsvorhaben kompensieren.

Voraussetzung für „rotierende“ Maßnahmen soll nach § 4a (5) Satz 2 sein, dass „deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmenträger gewährleistet ist“. Eine dauerhafte Sicherung von Maßnahmen ist durch einen Vertrag aber nicht zu gewährleisten, da sie mögliche Rechtsnachfolger beim Eigentumswechsel von Grundstücken nicht bindet. Es ist klarzustellen, dass der Verursacher eines Eingriffs die Durchführung und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen gewährleisten muss, hierzu hat er auch Kontrollen durchzuführen. Diese Verursacherverantwortung kann nicht auf Maßnahmenträger wie Stiftungen übertragen werden. Auch insofern können „rotierende“ Kompensationsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt in Kompensationsflächenkonzepten berücksichtigt werden.

### **2.3.5 Ergänzung der Vorschriften zur Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im § 4 a, neuer Abs. 6 (bisher 4 a (3))**

„Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die.....

d) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken.“

Die Ergänzung bei den vorrangigen Kompensationsmaßnahmen wird abgelehnt.

Kompensationsmaßnahmen führen im Gegensatz zu Eingriffen wie Siedlungs- oder Verkehrswegebau zu keiner Flächeninanspruchnahme. Insofern ist die Verwendung der Begrifflichkeit hier falsch. Die Gleichsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit der Problematik des ständig fortschreitenden Flächenverbrauchs wird kritisiert. Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch und die damit verbundene Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen sind dringend erforderlich, Landesregierung und auch die Landwirtschaft sind aufgefordert hier gemeinsam mit den Naturschutzverbänden bei den Ursachen des Flächenverbrauchs anzusetzen.

Die Neuregelung in Buchstabe d) ist im Zusammenhang mit den Ergänzungen im Absatz 4 a zum Vorrang ökologischer Verbesserungen bestehender Strukturen und der Einbeziehung von Pflegemaßnahmen zu bewerten. Wie bereits zuvor ausgeführt eignen sich solche Maßnahmen nur in Ausnahmefällen für Kompensationsmaßnahmen.

## 2.4 Änderungen Ersatzgeld § 5 Abs. 1, Sätze 1 und 5

„Ist ein Eingriff weder ausgleichbar noch in sonstiger kompensierbar und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, so *ist* vom Verursacher ein Ersatz in Geld zu leisten.....

Das Ersatzgeld soll spätestens *fünf* Jahre nach der Entrichtung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden“ Das Ersatzgeld kann auch für die *Aufstellung und* Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.“

Die Klarstellung durch die Ist-Regelung für die Ersatzgeldzahlung in Satz 1 wird begrüßt. Die Verlängerung der Frist für die Verwendung des Ersatzgeldes von drei auf fünf Jahre und insbesondere der Wegfall einer Regelung für die Verwendung nicht fristgerecht eingesetzter Ersatzgelder wird abgelehnt. Nicht fristgerecht verwendete Ersatzgelder sollen an die „NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege“ gehen, die diese Mittel eingriffsnah für flächenbezogene Aufwertungsmaßnahmen des Naturschutzes verwenden muss.

Die Finanzierung der Aufstellung eines Landschaftsplans, also von Personal- und Verwaltungskosten, wird abgelehnt.

Die Klarstellung, dass es sich bei der Ersatzgeldzahlung um keine Ermessensentscheidung handelt, sondern dass dieses in jedem Fall zu zahlen ist, wird begrüßt.

Die Verlängerung der Frist zur Mittelverwendung von drei auf fünf Jahre kann zusammen mit dem Wegfall der Vorschrift der Weiterleitung der Gelder an die hLB bei nicht fristgerechter Verwendung die Probleme bei der Verwendung von Ersatzgeldern verschärfen. Die Änderung dieser Vorschrift zur Mittelverwendung von einer "Ist-" in eine unverbindlichere "Soll" - Bestimmung wird abgelehnt.

Aufgrund der teilweise negativen Erfahrungen mit der Mittelverwendung in einzelnen Kreisen/kreisfreien Städte kann auf eine strikte rechtliche Vorgabe zur zweckmäßigen und zeitnahen Verwendung der Ersatzgelder nicht verzichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass nach einer Frist von drei Jahren nicht verwendete Ersatzgelder an die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege weiter zuleiten sind. Die NRW-Stiftung fördert im gesamten Land Naturschutzprojekte, so dass ein Einsatz der Ersatzgelder für flächenbezogenen Maßnahmen des Naturschutzes gewährleistet werden kann und die Ersatzgelder der entsprechenden Region zugute kommen, die durch die Eingriffe geschädigt worden ist.

Da Ersatzgelder nur für flächenbezogene Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt werden sollten, ist der Verwendungsbereich bei der Landschaftsplanung wie bisher auf die Umsetzung von Maßnahmen zu beschränken. Eine Finanzierung von Personal- und Verwaltungskosten im Rahmen der Aufstellung durch Ersatzgelder wird abgelehnt.

## 2.5 Änderung Rechtsverordnung Ökokontomaßnahmen § 5a Abs.2

„Das für den Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung des Ökokontos zu bestimmen.“

Die Streichung der Inhalte der Rechtsverordnung zum Öko-Konto wird abgelehnt.

Die schlechte und sehr unterschiedliche Praxis bei der Anwendung des Öko-Kontos widerspricht den rechtlichen Vorgaben und naturschutzfachlichen Anforderungen (z.B. Beachtung der erforderlichen und nachprüfaren Aufwertungsfähigkeit von Maßnahmeflächen in Abgrenzung zu Biotoppflegemaßnahmen). Deshalb sind landesweite Vorgaben notwendig, gerade auch hinsichtlich der Bewertung und der Flächenauswahl von vorgezogenen Maßnahmen für ein Öko-Konto.

### 3. § 11 Landschaftsbeiräte

Die Beiräte sollen die Belange von Natur und Landschaft unabhängig vertreten. Im Widerspruch dazu steht die paritätische Besetzung durch Schützer- und Nutzerverbände. Die Naturschutzverbände fordern im Sinne der Zielsetzung der unabhängigen Vertretung der Naturschutzbelange eine Mehrheit der Naturschutzverbände in den Beiräten, wie dieses bis 1994 der Fall war. Auch bei einer solchen Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die Argumente der Naturnutzer in Entscheidungen einfließen und beachtet werden können. Die Entscheidung, was letztendlich im Interesse von Natur und Landschaft vertretbar erscheint, soll aber einem Mehrheitsvotum der Vertreter der Naturschutzverbände unterliegen. Dabei soll das Verhältnis der Vertreter der Naturschutzverbände zu denen der Nutzergruppen 8:7 betragen. Die acht Sitze der Naturschutzverbände sollen sich auf BUND (2 Sitze), NABU (2 Sitze) und LNU (4, davon je ein Sitz für SDW und die Heimat- und Wandervereine) verteilen.

Die Abschaffung der Beiräte bei der höheren Landschaftsbehörde wird abgelehnt. Solange die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörden wesentliche Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnimmt, ist bei der Bezirksregierung ein Landschaftsbeirat erforderlich.

Für die Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden ist ein wirkungsvolles Widerspruchsrecht bei Befreiungen von Naturschutzgebieten unverzichtbar. Über die Widerprüche soll wie bisher die Bezirksregierung entscheiden, die Verlagerung auf die Kreisebene wird abgelehnt (vgl. § 69 LG).

### 4. § 11a Biologische Stationen

Die Ergänzung zur alleinigen Tätigkeit im Auftrag der Landschaftsbehörden wird abgelehnt.

Die im Entwurf vorgenommenen Ergänzung des § 11a Abs (1) LSG in der jetzt geltenden Fassung, durch die Formulierung „...*im Auftrag der Landschaftsbehörden*...“ ist ersatzlos zu streichen.

Die Naturschutzverbände schließen sich ausdrücklich der Stellungnahme des Dachverbandes Biologischer Stationen NRW zum § 11a LG NRW an.

Biologische Stationen sind selbstständige Vereine, deren Aufgaben und Arbeiten in den jeweiligen Satzungen festgeschrieben sind. Wenn auch ein Teil der Finanzierung durch Mittel der Kreise und des Landes getragen wird, arbeiten die Vereine unabhängig. Eine gesetzliche Unterstellung der Tätigkeit der Biostationen unter „den Auftrag der Landschaftsbehörden“ verstößt gegen das Prinzip der Unabhängigkeit von Vereinen.

Die Naturschutzverbände bezweifeln vor diesem Hintergrund auch die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung (Unvereinbarkeit mit Art. 9 Grundgesetz - Vereinigungsfreiheit).

Eine weisungsgebundene Tätigkeit im alleinigen Auftrag der Landschaftsbehörden – Biostationen gewissermaßen als „Eigenbetrieb“ - ist mit der Vereinskonzption nicht vereinbar.

Die Arbeit der Biologischen Stationen wird zu einem nicht unwesentlichen Teil durch ehrenamtliche Arbeit gestützt. Durch die Eingrenzung der Arbeit durch die Formulierung „... in Auftrag der Landschaftsbehörden“ wird gesellschaftliches Engagement unterdrückt und eine Entwicklung in Richtung staatlicher Regulierung eingeleitet.

Biologische Stationen sind regionale Kooperationsstellen (siehe § 11): Sie fungieren als Schnittstelle von amtlichen und ehrenamtlich Agierenden sowohl aus dem Naturschutz als auch aus den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft. Dieser neutralen und über Jahre bewährten

Funktion der Kooperation widerspricht eine einseitige Auftragsbestimmung nur eines Kooperationspartners.

Neben der finanziellen Förderung durch Land NRW und durch die jeweiligen Kreise werben die Vereine weitere Projekte und Drittmittel ein. Diese Projekte sind unabhängig der Landschaftsbehörden und sind im Sinne des Zweckes des jeweiligen Drittmittelgebers zu erfüllen. Der Verein trägt diese drittmittelfinanzierten Projekte unabhängig der Landschaftsbehörden und ist ausschließlich dem Projektförderer verpflichtet.

Der Absatz 2 ist mit folgender Änderung und Aktualisierung beizubehalten:

(2) Im Rahmen der landesweiten Förderrichtlinie (FöBS) arbeiten die Biologischen Stationen in den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß der mit den Landschaftsbehörden einvernehmlich festgelegten Arbeits- und Maßnahmenschwerpunkte.

## **5. § 12 LG Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände**

Die Änderung wird abgelehnt.

Der Beteiligungskatalog ist zu erhalten, denn das gegenwärtige Beteiligungsspektrum hat sich hinsichtlich Umfang und Ausrichtung bewährt. Die geplante Streichung der Mitwirkungsfälle in den Bereichen Gewässerschutz, Gebietsschutz, gesetzlicher Biotopschutz und Forstwirtschaft trifft den Kernbestand der Verbandsbeteiligung. Die betroffenen Verfahren werden von ehrenamtlichen Naturschützern mit großem Engagement begleitet.

Als einzige Begründung der Änderungen wird pauschal auf eine „erhebliche Verwaltungsvereinfachung“ verwiesen. Hier zeigt sich in besonderer Weise der Mangel einer fehlenden Evaluierung der derzeitigen Rechtslage. Die geplante Reduktion der Beteiligungsfälle berücksichtigt nämlich weder den tatsächlichen Verwaltungsaufwand noch den Nutzen der Beteiligung für Verwaltung und Antragsteller. Die Streichung der Beteiligungsfälle verlängert die behördliche Sachverhaltsermittlung, erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. Fehleranfälligkeit der Zulassungsverfahren und damit die Kosten für den Vorhabenträger. Vorschläge der Naturschutzverbände zu einer sachgerechten Umgestaltung der Beteiligungs- und Klagerechte wurden nicht aufgegriffen (vgl. auch das Papier „Erfahrungen Verbandsbeteiligung NRW“, Stand Oktober 2005, abrufbar unter <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>). Zu kritisieren ist insbesondere:

- § 12 Abs. 3 Nr. 6, gesetzlicher Biotopschutz  
Durch den gesetzlichen Biotopschutz werden derzeit noch die landesweit wichtigsten (Rest-) Bestände naturnaher Lebensräume auf Sonder- und Extremstandorten sowie seltene Elemente der historischen Kulturlandschaft gesichert. Die geschützten Bereiche haben auch eine besondere Habitatfunktion für schutzwürdige Arten. Das Schutzregime hängt von den besonderen örtlichen Gegebenheiten ab. Mit Blick auf die dynamische Entwicklung der Landschaft leistet daher gerade die besondere Orts- und Sachkenntnis der Verbandsmitglieder einen wichtigen Beitrag zu der der Verwaltung obliegenden Ermittlung des Sachverhaltes. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände leisten vor allem einen konstruktiven Beitrag, um die Belastungen des geschützten Biotops auf das nach § 62 LG geforderte gesetzliche Minimum zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der geringen Anzahl von Verfahren (landesweit ca. 20 Verfahren pro Jahr) kann die Streichung dieses Beteiligungsfalles nicht zu der in der Gesetzesbegründung behaupteten „erheblichen Verfahrenserleichterung“ führen.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 e, Nr. 5 LG, Wasserrechtliche Verfahren (Benutzungs- und Plange-nehmungsverfahren)  
Eine der Kernkompetenzen der Naturschutzverbände liegt in der fachlichen Mitwirkung an wasserrechtlichen Verfahren, die Wasserbehörden haben entsprechend großes Interesse an der Mitwirkung der Naturschutzverbände. Die Beiträge der Verbände - die häufig schon in Vorterminen eingebunden werden - werden in mehr als 80% der Verfahren aufgegriffen. Die Beteiligung dient damit gerade einer Qualitätssicherung und Verfahrensbeschleunigung.  
Über die Verbandsbeteiligung an wasserrechtlichen Verfahren tragen die anerkannten Naturschutzverbände insbesondere dazu bei, die zwingend beachtlichen Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in den Zulassungsverfahren zu verankern.

Die Streichung des Beteiligungsverfahrens ist damit keineswegs eine „Verfahrenserleichterung“, sondern verlängert die behördliche Sachverhaltsermittlung, erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. Fehleranfälligkeit der Zulassungsverfahren und damit die Kosten für den Vorhabenträger.  
Auf die Unvereinbarkeit der geplanten Änderungen mit der EU-Öffentlichkeitsrichtlinie wird hingewiesen.

- § 12 Abs. 3 Nr.3d Waldumwandlung, Erstaufforstung  
Die Beteiligung an Waldumwandlung und Erstaufforstungen nach §§ 39,41 LForstG trifft bereits jetzt durch den sehr hohen Schwellenwert von mehr als 3 ha nur für besonders gravierende Eingriffe zu. Eine Beteiligung ist in diesen ausgewählten Fällen daher dringend geboten.
- § 12 Abs. 3 Nr. 6 LG, Landschaftsrechtliche Befreiungs- und Ausnahmeverfahren  
Nach dem Gesetzesentwurf entfällt die Mitwirkung an Verfahren zur Erteilung von Befreiungen vom Schutz von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen.

Befreiungen von gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen umfassten 2004 nur 23 Verfahren landesweit, in nahezu allen Fällen erfolgte eine Mitwirkung. Schon dieser Umstand ist ein Indiz für den hohen Stellenwert, den dieser Verfahrenstyp für den ehrenamtlichen Naturschutz besitzt.

Die Beteiligung an „Ausnahmen“ ist sachgerecht, da „Ausnahmen“, die als Genehmigungsvorbehalte und insbesondere als Ermessensvorschriften ausgestaltet sind, immer eine Einzelfallentscheidung der Verwaltung verlangen, bei der die anerkannten Naturschutzverbände zur Sachverhaltsaufklärung bzw. Entscheidungsoptimierung beitragen können. Ein Ausschluss von Bagatellfällen aus der Beteiligung (ibs.: pauschalen Freistellungen in Schutzgebietsfestsetzungen ohne Einzelfallentscheidung) hätte durch den Zusatz „einzelfallbezogene Ausnahmen“ erfolgen können.

- § 12 Abs. 3 Nr. 7 LG Beteiligung an der Landschaftsplanung  
Der Verzicht auf eine Beteiligung am Landschaftsrahmenplan unter Verweis auf die nach dem LPIG gebotene Verbände-beteiligung an der Regionalplanung greift zu kurz. Rahmenrechtlich ist eine Beteiligung „bei der Vorbereitung der Landschafts(rahmen)planung“ geboten. Da in NRW der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan fungiert, ist – über die derzeit geltende Rechtslage hinaus - eine Einbindung der Verbände nicht erst am Regionalplan, sondern bereits bei der Erarbeitung des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 15 a Abs. 2 LG erforderlich. Der Fachbei-

trag stellt die naturschutzfachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Regionalplans dar, hier können die Kernkompetenzen der Naturschutzverbände zum Tragen kommen. Durch eine solche frühzeitige Beteiligung würde zugleich auch die Beteiligung am eigentlichen Regionalplanverfahren entlastet.

## **6. § 12 b LG a.F.: Verbandsklage**

### Die Änderung wird abgelehnt.

Die Verbandsklage leistet einen entscheidenden Beitrag zur Behebung von Vollzugsdefiziten im Umwelt- und Naturschutzrecht. Die anerkannten Naturschutzverbände haben von den ihnen eingeräumten Rechten maßvoll Gebrauch gemacht. Seit Einführung der Verbandsklage im Jahr 2000 wurden in NRW insgesamt 15 Verfahren geführt – also gerade einmal zwei Klageverfahren pro Jahr!

Die Verbandsklage führte in diversen Fällen zu konsensualen und konstruktiven Lösungen. Verbandsklagen sind auch in NRW signifikant erfolgreicher als der Durchschnitt der insgesamt erhobenen Klagen vor den Verwaltungsgerichten. Die Erfolgs- bzw. Teilerfolgsquote liegt bei knapp 30% - bei den sonstigen Klagen vor den Verwaltungsgerichten liegt dieser Anteil bei etwa 20 %.<sup>1</sup>

Dass sich die Verbandsklage nicht nachteilig auf den wirtschaftlichen Standortwettbewerb auswirkt, zeigt etwa der internationale Vergleich. Deutschland gehört – was die Einklagbarkeit von Allgemeininteressen im Umwelt- und Naturschutzbereich betrifft – zu den Schlusslichtern der EU-Mitgliedstaaten und den USA.<sup>2</sup>

Der vorliegende Verbandsklagekatalog entspricht nicht dem europarechtlich gebotenen Mindeststandard.

Die Einführung einer pauschalen Bagatellklausel (Abs. 3 am Ende), die einen Verzicht auf Mitwirkung in sämtlichen Beteiligungsverfahren eröffnet, wird abgelehnt. Die vorgesehenen Beteiligungsverfahren führen sämtlich zu gravierenden Umweltauswirkungen. Deshalb führt die Aufnahme einer Bagatellklausel zu erheblichen Rechtsunsicherheiten für Verbände, Behörden und Vorhabenträger, zumal Kriterien zur Bewertung des Bagatellcharakters (z.B. durch konkretisierende Verordnung) fehlen. Die Entscheidung über die Intensität der Umweltauswirkungen wird vollständig der Behörde überlassen, die das Beteiligungsverfahren durchzuführen hat. Eine Einbindung der betroffenen Verbände (z.B. durch Pflicht zur Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung über den Bagatellcharakter) erfolgt nicht.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ein Verzicht auf die von der Öffentlichkeitsrichtlinie abgedeckten Beteiligungs- (und Klageverfahren) gegen EU-Recht verstößt, das eine vergleichbare Bagatellregelung nicht enthält .

---

<sup>1</sup> Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt- die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar. Stellungnahme, Februar 2005, S. 4.

<sup>2</sup> Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt- die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar. Stellungnahme, Februar 2005. S. 2.

## **7. Zu § 12 a (a.F.) - Wegfall der Vorschrift zum Beteiligungsverfahren.**

Die Änderung wird abgelehnt.

Die Streichung der Vorschrift führt zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit. Das Fehlen einer Regelung bedeutet nicht, dass die Verwaltung nun nach Belieben verfahren darf – die Behörden müssen jetzt vielmehr die umfangreiche Rechtsprechung zum Beteiligungsverfahren beachten, etwa mit Blick auf die Frage, welche Unterlagen den Verbänden zugänglich zu machen sind. Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelfrist zur Stellungnahme dürfte jedenfalls in Planfeststellungsverfahren zu einer deutlichen Verlängerung der Äußerungsfristen führen (vgl. nur BVerwG DVBl. 2003, 1061, Frist von drei Monaten).

Vor allem die Streichung der „Übersendungspflicht“ wird zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Zum einen gehen etliche Rechtswissenschaftler davon aus, dass zur Gewährleistung einer korrekten Beteiligung auch ohne ausdrückliche Regelung immer auch die Übersendung der einschlägigen Unterlagen gehört. In jedem Fall wird sich bei Verzicht auf eine Übersendung Unterlagen der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Behörden deutlich erhöhen. So ist ohne Übersendung nach der Rechtsprechung ein individueller Hinweis auf die betreffenden Unterlagen an alle in Betracht kommenden NSV erforderlich. Ohne eine Übersendung können die ehrenamtlichen Verbandsmitglieder von bis zu vier anerkannten Verbänden vor Ort von ihrem Einsichtnahmerecht Gebrauch machen. Erweist sich dies als nicht praktikabel, können die Verbände zudem im Wege von Anträgen nach dem Umweltinformationsgesetz einen Zugang in der ihnen jeweils am effektivsten erscheinenden Form erzwingen.

## **8. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen**

### **Streichung § 14 Abs. 1 Nr. 3**

„Die LÖBF hat neben den ihr durch dieses Gesetz und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben .....

3. ein landesweites Kataster der nach § 23 geschützten Baumreihen und der nach § 47 Abs. gesetzlich geschützten Alleeen zu führen.“

Die Streichung des Alleenkatasters wird abgelehnt.

Gemeinsam mit der Reduzierung des Alleenschutzes im § 47 auf die mit öffentlichen Mitteln geförderten Alleeen stellt der Verzicht auf das Alleenkataster den „Ausstieg“ aus dem für das Landschaftsbild und den Schutz historischer Kulturlandschaften wichtigen Alleenschutz dar.

## **9. Landschaftsplanung**

### **9.1 Stadtökologischer Fachbeitrag**

#### **§ 15 a LG-E Streichung des obligatorischen stadtökologischen Fachbeitrages**

Die Streichung der Bestimmungen zum stadtökologischen Fachbeitrag verstößt gegen das Gebot zur flächendeckenden Landschaftsplanung aus § 15 BNatSchG.

Die Funktion der Landschaftsplanung erschöpft sich entgegen der Gesetzesbegründung nicht in einer Darstellung von „Maßnahmen des Naturschutzes“ bzw. in der Festsetzung von Schutzgebieten. Zur spezifischen Leistung eines Landschaftsplans gehört es, maßgeschneiderte Ziele für den jeweiligen Planungsraum zu entwickeln. Dazu zählen eine Konfliktanalyse und –bewertung sowie differenzierte Vorgaben zum anzustrebenden Zustand.

Entgegen der Gesetzesbegründung scheitert eine Realisierung derartiger Leitbilder der im stadtökologischen Fachbeitrag erarbeiteten Leitbilder im Innenbereich keineswegs „regelmäßig

an den bestehenden Baurechten“. Zum einen bestehen nicht überall im Innenbereich, insbesondere nicht im unbeplanten Innenbereich, Baurechte. Zum anderen führen die Leitbilder auch inhaltlich keineswegs notwendig zu einer Kollision mit bestehenden Baurechten. Auf welche „allgemeine Erfahrung“ sich der Entwurf mit Blick auf die mangelnde Realisierbarkeit von Leitbildern und Empfehlungen im Innenbereich stützt, ist im übrigen unklar, der obligatorische Fachbeitrag wurde erst im Jahr 2005 eingeführt.

Die Umweltprüfung in der Bauleitplanung kann nicht als Ersatz für einen Landschaftsplan angeführt werden, weil die Zielsetzung eine andere ist. Die Landschaftsplanung zielt auf eine Steuerung der besonderen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Umweltprüfung auf eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen eines bestimmten Planes.

Völlig unverständlich bleibt schließlich, wieso die Möglichkeit von Schutzausweisungen im Innenbereich die Landschaftsplanung entbehrlich machen soll. Zum einen sind Schutzausweisungen nur ein Teilaspekt der Landschaftsplanung, zum anderen ist gerade die Unterschutzstellung auf eine konzeptionelle Vorarbeit angewiesen.

Der Verstoß gegen das Gebot zur flächendeckenden Landschaftsplanung wird auch nicht durch Kostengesichtspunkte gerechtfertigt. Die Landesregierung muss gewährleisten, dass die finanziellen Mittel zur Einhaltung von Rechtsvorschriften bereitgestellt werden und die Personalstruktur der LÖBF den jeweiligen Aufgaben entsprechend anpassen.

## **10. § 17 LG-E - SUP in der Landschaftsplanung**

### **SUP-Verfahren:**

Der Gesetzesentwurf genügt nicht den Anforderungen der SUP-Richtlinie.

Der Umweltbericht ist gemäß den Kriterien des Anhangs I der RL 2001/42/EG zu erstellen. Der Verweis auf die Anforderungen des § 14 g Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 8 UVPG ist damit unzureichend. Inhaltlich darf sich der Umweltbericht insbesondere nicht auf eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie auf eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen beschränken. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, da ansonsten eine Auseinandersetzung mit ungeeigneten oder fehlenden Schutzfestsetzungen nicht möglich ist.

Ein eingeschränkter Umweltbericht ist entgegen der Gesetzesbegründung auch nicht ausnahmsweise deshalb gerechtfertigt, weil „der Landschaftsplan positive Umweltauswirkungen hat“. Die Reichweite der Umweltprüfung wird insoweit offensichtlich verkannt. Der Begriff der „Umweltauswirkungen“ umfasst nämlich nach der SUP-RL ausdrücklich positive und negative Auswirkungen.

Der Verzicht auf Durchführung einer SUP in den Fällen des § 29 Abs. 3 und 4 LG kommt nur in Betracht, wenn im konkreten Fall keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen, die noch nicht im Rahmen der Umweltprüfung für die Bauleitplanung mit abgedeckt wurden. Dies ist durch ein entsprechendes Screening im Einzelfall sicherzustellen.

Es fehlen Vorgaben zur SUP beim Landschaftsprogramm.

Die Regelungen zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind unzureichend. Rechtstechnisch erschwert der Verweis auf die Vorgaben der SUP im UVPG unter Verzicht auf explizite Vorgaben im LG die praktische Handhabung der Vorschrift.

Insbesondere fehlt eine handhabbare Legaldefinition der betroffenen Öffentlichkeit.

## **11. § 23 GLB-Gebietsschutz auch für Alleen / Streuobstwiesen**

Die Ergänzung wird abgelehnt, da sie nicht geeignet ist, die Streichung der Alleen und Streuobstwiesen als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 47 zu ersetzen.

Der Schutz in einem bestimmten Gebiet kann sich nun nicht nur auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken, sondern auch auf Alleen und Streuobstwiesen erstrecken. Diese Ergänzung wird ausdrücklich damit begründet, dass ein genereller Schutz nicht in Betracht kommt (s. auch zu § 47).

## **12. § 24 Streichung Brachflächen**

Die Streichung der §§ 24, 34 Abs. 6 und 70 LG - Zweckbestimmung für Brachflächen - wird abgelehnt.

Zwar könnten Brachflächen grundsätzlich auch weiterhin im Wege der sonstigen Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 19 ff. LG in gleicher und insbesondere auch für den Bürger verbindlicher Form gesichert werden. Dieser Weg soll laut Gesetzesbegründung jedoch gerade nicht eingeschlagen werden. Vielmehr soll ein Brachflächenschutz jedoch künftig – wenn überhaupt – „gegebenenfalls über § 26 LG“ erfolgen. Die in § 26 vorgesehene Festsetzung von bloßen Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen entfaltet aber lediglich behördeninterne Verbindlichkeit. Die Neuregelung führt also dazu, dass Brachflächen künftig nicht oder jedenfalls nicht mehr mit Wirkung gegenüber dem Grundeigentümer geschützt werden. Der Verstoß gegen die Festsetzung von Brachflächen ist zudem auch nicht mehr nach § 70 Abs. 1 Nr. 4 LG bußgeldbewehrt.

Im übrigen hat die derzeitige Regelung - entgegen der Gesetzesbegründung - in der Vergangenheit durchaus einen breiten Anwendungsbereich gefunden, insbesondere in den Ballungsräumen. Gerade für die Sicherung dieser derzeit noch nach § 24 gesicherten schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen bringt der geplante Wegfall erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Zwar findet sich in § 74 Abs. 3 LG eine Übergangsregelung für die Festsetzung der Brachflächen im Landschaftsplan, eine ergänzende Übergangsregelung für die zugehörigen Verbots- bzw. Bußgeldbestimmungen der §§ 34 Abs. 6 und § 70 LG fehlt jedoch.

## **13. § 26 Pflege- Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen**

Änderung in § 26 (1) wird abgelehnt.

Außerhalb der Schutzgebiete und § 62-Biotop werden Maßnahmen der Realisier- und Finanzierbarkeit untergeordnet (s. Begründung). Angesichts der Finanzlage von Kreisen/kreisfreien Städten wird eine Landschaftsentwicklung außerhalb von Schutzgebieten damit praktisch abgeschafft, allenfalls wird diese noch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

## **14. § 28 Wegfall Genehmigungspflicht Landschaftsplan**

Die Einführung eines Anzeige- anstelle des Genehmigungsverfahrens wird abgelehnt.

Mit der vorgesehenen Änderung kann die HLB keinen Einfluss mehr auf die Ausgestaltung von Auflagen nehmen.

Zudem ist unklar, wie im Fall des § 28 Abs. 3 LG eine erneute Einbindung der Landschaftsbehörde zu erfolgen hat. Erforderlich ist daher zumindest die Klarstellung, dass auch der nach § 26 Abs. 3 geänderte Landschaftsplan der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen ist.

Die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens ist zusammen mit der „Entmachtung“ der hLB's zu bewerten (s. unten § 69 / Widerspruch Befreiungen durch unteren Beirat, § 42a Schutzgebietsausweisungen). Für den Naturschutz wirken sich die mit einem Genehmigungsverfahren verbundenen Kontrollmöglichkeiten der hLB vorteilhaft aus, denn die hLB ist – anders als die Kreise als untere Landschaftsbehörden – lokalpolitisch weniger eingebunden. Erst die hLB stellt eine einheitliche Rechtsanwendung und damit eine landesweite Qualitätssicherung sicher. Die Streichung von Aufgaben der Bezirksregierung ist zudem unvereinbar mit der Bestandsgarantie der Bezirksregierungen bis zum Jahr 2012.

### **15. § 32 Experimentierklausel für Landschaftsplanung**

Vorgesehen sind neue Formen der Beteiligung (§ 32 Satz 2 Nr.3), neben Bürgern auch der Verbände. In diesem Zusammenhang kann auch die Suche nach geeigneten Kompensationsräumen, Ökokontomaßnahmen, Flächenpools erfolgen (§ 32 Satz 2 Nr. 1+2) .

#### Die Experimentierklausel wird abgelehnt

Etwa 80% der Landschaftspläne in NRW sind rechtskräftig oder im Aufstellungsverfahren. Seit dem Beginn der Landschaftsplanung hat sich eine Bürger-, Beirats- und Verbandsbeteiligung entwickelt, die sich größtenteils bewährt hat und angesichts der fortgeschrittenen Umsetzung der Landschaftsplanung keiner Novellierung bedarf.

Die in der Begründung angeführte Zielsetzung einer „notwendigen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch für Kompensationsmaßnahmen“ und die Beschränkung der Maßnahmen „auf das unabdingbar nötige Maß“ gibt der Experimentierklausel außerdem eine völlig falsche Richtung. Ziel ist offensichtlich weniger ein Mehr an Bürger- und Verbandsbeteiligung und an Transparenz, sondern ein scheinbares Eingehen auf die Forderung der Landwirtschaftslobby nach weniger Kompensationsmaßnahmen. Deren Art und Umfang ist aber naturschutzfachlich und rechtlich durch die Anforderungen nach einer gleichartigen bzw. gleichwertigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bestimmt. Wer weniger Kompensationsflächen will, muss für weniger Landschaft zerstörende Eingriffe sorgen und die Landschaftsplanung nicht mit Aufgaben belasten, für die sie nicht verantwortlich ist und daher nicht zuständig sein kann.

### **16. § 36 Abs. 2 Vorrang des Vertragsnaturschutz für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung**

Die Vorrangregelung vertraglicher Regelungen zur Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wird von einer Kann- in eine Sollvorschrift geändert.

#### Die Verschärfung der Vorrangregelung in eine Sollvorschrift wird abgelehnt

Es sollte die alte Regelung beibehalten bleiben. Eine Sollvorschrift steht im Widerspruch zu den dramatischen Kürzungen der Haushaltsmittel des Landes NRW für den Vertragsnaturschutz. Ein Naturschutz nach „Kassenlage“ des Landes ist unvereinbar mit der Verantwortung des Landes für die Sicherung des Naturerbes.

## **17. § 38 Neufassung der Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspläne**

### Die Änderung wird abgelehnt

Die Absätze 1 und 2 des § 38 werden aufgehoben. Dabei handelt es sich entgegen der Gesetzesbegründung nicht nur um eine redaktionelle Änderung und Anpassung an den § 26 LG. Gestrichen wird die rechtliche Vorgabe, dass die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden auch dem Verursacher aufgegeben werden können. Der neue § 38 LG sieht vor, dass festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nur noch den Grundstückseigentümern oder -besitzern aufgegeben werden können. Die Naturschutzverbände fordern hier die Beibehaltung des Verursacherprinzips.

## **18. § 42 a Abs. 2 Streichung Aufgaben der höheren Landschaftsbehörden**

Für die Ausweisung eines NSG, ND, GLB im Geltungsbereich der Bebauungspläne ist nur noch die unterer Landschaftsbehörde (uLB) zuständig. Wird die uLB nicht tätig, kann die höhere Landschaftsbehörde (hLB) nicht mehr ersatzweise tätig werden.

### Änderung wird abgelehnt

Die Kontrollfunktion der hLB ist angesichts der sehr unterschiedlichen Naturschutzpraxis in den Kreisen/krsfr. Städten unerlässlich. Für den Naturschutz wirkt sich eine Zuständigkeit der hLB vorteilhaft aus, denn die hLB ist – anders als die Kreise als untere Landschaftsbehörden – lokalpolitisch weniger eingebunden.

## **19. § 42 e Abs. 2 Streichung von Aufgaben der höheren Landschaftsbehörden**

### Die Änderung wird abgelehnt

Die Möglichkeit der ersatzweisen einstweiligen Sicherstellung eines NSG, ND, GLB im Bereich eines Landschaftsplanes durch die hLB bei Untätigkeit der uLB gibt der hLB ein notwendiges Druckmittel in die Hand, um bei Untätigkeit der uLB eine aus Naturschutzgründen erforderliche Sicherstellung durchzusetzen. Dass nur zurückhaltend von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, spricht gerade nicht gegen dessen Effektivität.

Offenkundige Vollzugsdefizite müssen Anlass sein, eine unzureichende Verwaltungspraxis zu optimieren. Vollzugsdefizite können aber nicht als Begründung dafür angeführt werden, sinnvolle gesetzliche Vorgaben zu streichen. Zugleich fehlt eine Evaluation!

## **20. § 43 Nationalpark Eifel: Befreiungen durch Nationalparkverwaltung statt durch uLB's**

### Die Regelung wird abgelehnt.

Es sollte bei der bisherigen Zuständigkeit der uLB's bleiben, da nur auf diese Weise eine Einbindung der Beiräte gewährleistet ist.

## **21. § 47 Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich des § 47 LG dem Wortlaut nach auf die „mit öffentlichen Mitteln geförderten“ Anpflanzungen beschränkt.

Die Änderung wird abgelehnt.

Die Änderung führt dazu, dass ausgerechnet die aus Naturschutzsicht und kulturhistorisch besonders wertvollen „Alt-Alleen“ aus dem gesetzlichen Biotopschutz ausgeklammert werden. Diese Änderung ist unverständlich. Laut Gesetzesbegründung soll die Änderung nur „einerseits der Klarstellung, dass Alleen technisch dem Begriff Begleitgrün von Verkehrsanlagen und andererseits sowohl Baumreihen wie auch Einzelbäume (...) dem gesetzlichen Schutzregime unterliegen sollen“ dienen. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Bedeutungsänderung lediglich auf einem Redaktionsversehen beruht.

Der Umstand, dass eine Unterschutzstellung von Landschaftsbestandteilen nunmehr ausdrücklich auch zum Schutz von Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen erfolgen kann, macht gerade die gesetzliche Sicherung der historischen Alleen nicht entbehrlich, denn die Unterschutzstellung steht insoweit im Ermessen der Landschaftsbehörden.

## **22. § 62 Gesetzlicher Biotopschutz**

Die Reduzierung des gesetzlichen Biotopschutzes wird strikt abgelehnt

Die Streichungen im § 62 stoßen insbesondere auf folgende fachlichen und rechtlichen Bedenken:

- Die Streichung der „natürlichen Felsbildungen“ widerspricht dem Rahmenrecht (§ 30 BNatSchG).
- Durch die Reduzierung des Dünenschutzes auf „offene Binnendünen“ verlieren die meisten Dünenbereiche in NRW, die von insbesondere auch von hoher Bedeutung für die Eigenart und Schönheit von Landschaften sind, ihren gesetzlichen Schutz.
- Magerweiden sind im Bergland gefährdet (Rote Liste, Kategorie 3), im Flachland stark gefährdet (RL 2) und werden landesweit als gefährdet (RL 3) eingestuft (Magerwiesen landesweit RL 3). Angesichts dieser Gefährdungssituation und der Bedeutung der Flächen für den Artenschutz (46 gefährdete Pflanzenarten in NRW, die für Magergrünland charakteristisch sind) sind artenreiche Magerwiesen und -weiden als 62er Biotop zu schützen. Nicht zu letzt prägen sie durch ihren Blütenreichtum viele Erholungslandschaften und haben damit auch eine Bedeutung für den Tourismus im ländlichen Raum.
- Die Streichung „Riede, Nass- und Feuchtgrünland“ zu Gunsten von „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ wird abgelehnt. Ein Wegfall geschützter Flächen ist möglich, da es auch Feuchtwiesen ohne reiche Seggen- und Binsenbestände gibt. Die Anwendung der Vorschrift hängt von den Definitionen der Kartieranleitung ab - dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.
- Rahmenrechtlich umfasst der Begriff der „Trockenrasen“ auch die Halbtrockenrasen (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 68). Die vorgesehene Streichung der Unterkategorie „Halbtrockenrasen“ zugunsten des Oberbegriffes „Trockenrasen“ aus der Biotoptypenliste

mag damit zwar systematisch korrekt sein. Sie kann allerdings als Streichung der – gerade für NRW besonders typischen und viele Landschaftsräume prägenden - Halbtrockenrasenbiotop aus der Biotopliste missverstanden werden, zumal es sich bei der Gesetzesbegründung bei den vorgesehenen Änderungen um „Restriktionen“ des Anwendungsbereiches handeln soll. Die Neuregelung führt damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Der § 62 dient dem gesetzlichen Schutz besonders naturnaher Lebensräume auf Sonder- und Extremstandorten sowie bedrohten Elementen der historischen Kulturlandschaft, die auch eine besondere Habitatfunktion für schutzwürdige und geschützte Arten haben. Die Landesregierung stellt den Schutz der „Restbestände natürlicher/naturnaher Biotop“ in NRW für nachfolgende Generationen in Frage. Die Streichung von Biotopen widerspricht naturschutzfachlichen Erfordernissen. Auch einige andere (CDU-regierte) Länder haben über den Bundesstandard hinaus weitere Biotop aufgenommen.

Baden-Württemberg: Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege

Niedersachsen: artenreiches mesophiles Grünland, Bergwiesen

Schleswig-Holstein: Staudenfluren, Sukzessionsflächen

Sachsen: Streuobstwiesen, magerer Frisch- und Bergwiesen, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume

Die Biotopliste im § 30 BNatSchG ist nach dem Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU 2004) sogar zu erweitern, u.a. um mesophiles, trockenes mageres Grünland.

Die angeblichen Konflikte durch den § 62-Schutz sind begrenzt und lösbar. Da es sich nur um einen kleinen Flächenanteil handelt und die Flächen ohnehin größtenteils gar nicht oder nur extensiv bewirtschaftet werden, ist keine große Konfliktlage mit Landnutzern gegeben. Bei den vorhandenen Konflikten mit baulichen Entwicklungen muss der § 62-Biotopschutz zur Überprüfung des Standortes führen, bei unabweisbarem Bedarf und fehlender Alternative gibt es ohnehin die Möglichkeit der Ausnahme.

Der Landesgesetzgeber verstößt zudem gegen § 30 BNatSchG, indem er es versäumt, Erhaltungspflichten zugunsten gesetzlich geschützter Biotop zu normieren.

### **23. § 69 LG Befreiungen**

Die Beiratsrechte in Befreiungsverfahren werden begrenzt. Dem Beirat wird eine Frist für eine Stellungnahme von sechs Wochen vorgegeben. Wird der Widerspruch des Beirats für unberechtigt gehalten, hat die uLB die Befreiung zu erteilen. Eine Zustimmung zur Befreiungserteilung durch die hLB ist künftig nicht mehr erforderlich.

#### Die Änderung wird abgelehnt.

Für den Naturschutz kann hat sich die Zuständigkeit der hLB vorteilhaft ausgewirkt, denn die hLB ist – anders als die Kreise als untere Landschaftsbehörden – lokalpolitisch weniger eingebunden. Eine fachliche Beurteilung und Entscheidung über die Widerspruchsfälle durch die hLB ist unverzichtbar.

Die vorgesehene Stellungnahmefrist von 6 Wochen ist nicht praktikabel und führt zu einer extremen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da dadurch der Landschaftsbeiräte erheblich häufiger tagen müssten.

## D Anlagen

### Anlage 1: Übersicht über Verstöße gegen das Rahmenrecht

Das derzeitige LG bleibt hinter den materiellen Standards des LG zurück. Im Einzelnen sind folgende Verstöße gegen die rahmenrechtlichen Vorgaben des BNatSchG zu bemängeln, die sämtlich nicht durch die geplante LG-Novelle behoben werden:

- Verstoß gegen § 10 BNatSchG  
Die Begriffsbestimmungen des BNatSchG werden landesrechtlich nicht umgesetzt.
- Verstoß gegen § 22 BNatSchG  
Die inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung zum Schutzgebiet werden landesrechtlich nicht umgesetzt.
- Verstoß gegen § 22 Abs. 1 BNatSchG:  
Die Vorschrift des § 48 c Abs. 5 LG ist unvereinbar mit dem Numerus clausus der Schutzkategorien.
- Verstoß gegen §§ 22 Abs. 4, 25 BNatSchG:  
Fehlende Ermächtigungsgrundlage zur Sicherung von Biosphärenreservaten, ein landesrechtlicher Verzicht auf diese Schutzkategorie wird im BNatSchG nicht eröffnet.
- Verstoß gegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG:  
§ 34 Abs. 1 LG stellt ausdrücklich und ausschließlich auf Handlungen in Naturschutzgebieten ab, externe Einwirkungen von außerhalb des Naturschutzgebietes können entgegen der Vorgabe des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht verboten werden.
- Verstoß gegen § 29 Abs. 2 BNatSchG:  
Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind Ausnahmen vom Verbot der Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile nur dann zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Eine derartige Begrenzung ist in § 23 i.V.m. § 34 Abs. 4, 4a LG nicht vorgesehen.
- Verstoß gegen § 30 Abs. 1 S. 3 BNatSchG:  
Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um die räumliche Ausdehnung und die ökologische Beschaffenheit gesetzlich geschützter Biotope zu erhalten. Derartige Erhaltungspflichten (vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 53) fehlen im LG – im Unterschied zu den meisten Landesnaturschutzgesetzen.
- Verstoß gegen § 31 BNatSchG  
Die rahmenrechtliche Bestimmung zum Schutz von Gewässern und ihren Uferzonen und Vernetzungsbereichen wird landesrechtlich nicht bzw. nicht vollständig umgesetzt.
- Verstoß gegen § 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG  
Das automatische Außer-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes nach § 29 Abs. 4 LG ist unvereinbar mit der Beteiligungspflicht der Naturschutzverbände an der Aufhebung eines Landschafts-

planes bzw. an der Aufhebung von Festsetzungen zum Gebietsschutz im Landschaftsplan.

- Verstoß gegen § 60 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG  
Es fehlt zudem eine Verbändebeteiligung an den stadtökologischen Fachbeiträgen im Rahmen der rahmenrechtlich gebotenen Beteiligung an der Vorbereitung der Landschaftsplanung.

## **Anlage 2: Übersicht über tatsächliche Anforderungen an eine Novelle**

- Umsetzung geltenden Rahmen- und Europarechts (s. Anlage 1)
- Gebiets- und Artenschutz
  - Einhaltung der europaweit verbindlichen Biodiversitätsziele (Stopp des Artenschwundes bis 2010)
  - Aufbau eines kohärenten (!) Schutzsystems Natura 2000
  - Einführung eines Monitorings zum Arten- und Biotopschutz
  - Erweiterung der Liste der gesetzlich geschützten Biotope entsprechend der Vorschläge des Sachverständigenrates für Umweltfragen
  - Gewährleistung/ Sicherstellung einer dauerhaften und wirkungsvollen Biotoppflege
  - Verkehrssicherungspflicht von Naturdenkmälern
  - Verbindung von Wasserrecht und Naturschutzrecht (insb. FFH / WRRL / Hochwasserschutz)
  - Gewährleistung eines wirkungsvollen Baumschutzes in den Kommunen.
- Weiterentwicklung der Eingriffsregelung zu einem wirksamen Instrument zur Beschränkung des Flächenverbrauches
  - Abbau der enormen Vollzugsdefizite. Es fehlt oft eine dauerhafte Sicherung der Flächen und der ggf. erforderlichen Pflege sowie eine systematische Kontrolle der Umsetzung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
  - Mindestanforderungen an Kartierungen für die Bestandsaufnahme im Rahmen der Eingriffsbewertung
  - Verschärfung der Abwägungsregel für Eingriffe in Bestandteile des Biotopverbundes
- Durchsetzung der flächendeckenden Landschaftsplanung
- Stärkung der Verbändebeteiligung und der Verbandsklage
- Erhalt und Stärkung einer wirkungsvollen Naturschutzverwaltung:
  - Stärkung der höheren Landschaftsbehörden auch in ihren Funktionen der Fach- und Rechtskontrolle (Genehmigung Landschaftspläne, Entscheidung über Widersprüche...)
  - Explizite Verankerung von Kontrollaufgaben und –instrumenten (Alleenkataster, Artenmonitoring, SUP, Biotopverbund)
  - Sicherung der erforderlichen Personalausstattung, u.a. bei der LÖBF (Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Landschaftsplanung und der Eingriffsregelung)
  - Stärkung interkommunaler Ansätze